



Gemeinde Kienberg

Bestattungs- und Friedhofreglement



Inhaltsverzeichnis		Seite	
I. Allgemeine Bestimmungen			
§	1	Zuständigkeit, Aufsicht	2
§	2	Vollzug	2
§	3	Werkkommission, Unterhalt und Bauwesen	2
§	4	Beschwerde	2
II. Bestattungsordnung			
§	5	Anspruch auf Bestattung	3
§	6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls	3
§	7	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	3
§	8	Einsargung / Überführen und Aufbewahrung der Leiche	3 / 4
§	9	Art der Bestattung	4
§	10	Form der Bestattung	4
§	11	Kirchengeläute	4
§	12	Abdankungsfeier	4
§	13	Erdbestattungen	4
§	14	Totgeburten	4
§	15	Kremation	5
§	16	Kostentragung	5
III. Friedhofordnung			
§	17	Friedhof	5
§	18	Grabstätten	6
§	19	Erdbestattungen / Reihengräber	6
§	20	Kindergrab	6
§	21	Urnengrabstätten	6
§	22	Benützungsdauer / Ruhezeit	6
§	23	Räumung von Gräbern	7
§	24	Grabfunde	7
§	25	Einheitliches Grabkreuz	7
§	26	Allgemeines	7
§	27	Bewilligungspflicht	7
§	28	Gesuch	7
§	29	Bewilligung / Zuwiderhandlung	8
§	30	Werkstoffe	8
§	31	Abmessung der Grabdenkmäler	8
§	32	Ausnahmen	8
§	33	Zeitpunkt der Errichtung / Sargreihengräber / Urnengräber	8 / 9
§	34	Arbeiten im Friedhof	9
§	35	Instandhaltung	9
§	36	Kranzständer, Anpflanzung / Unterhalt	9
§	37	Art der Anpflanzung	10
§	38	Pflege des Grabschmuckes	10
§	39	Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes	10
IV. Schlussbestimmungen Friedhofordnung			
§	40	Gebühren	10
§	41	Haftung	11
§	42	Schadenersatz	11
§	43	Strafbestimmungen	11
§	44	Inkrafttreten	11

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949, § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Solothurn vom 13. Juni 1969, § 29 ff des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und die übrigen einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Behörden und Verwaltung

§ 1 Zuständigkeit , Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Vollzug / Zivilstandsamt

Dem Zivilstandsamt obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldung
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier.

§ 3 Werkkommission / Unterhalt und Bauwesen

Der Werkkommission obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Über betriebliche Bedürfnisse und Massnahmen baulicher Art sind dem Gemeinderat rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten
- Führung des Beisetzungsplanes
- Überwachung der Aufstellung von Grabmälern
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

§ 4 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Werkkommission und des Zivilstandsamtes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Oberamt des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattungsordnung

§ 5 Anspruch auf Bestattung

Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Kienberg
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderates: auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Kienberg hatten (z.B. Bürger von Kienberg, langjähriger Wohnsitz in Kienberg, Eltern oder Kinder wohnhaft in Kienberg).

Die Gebühren für Auswärtige sind im Gebührenreglement geregelt.

§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

§ 7 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes bzw. der Bestattungsbewilligung des Sterbeortes ist.

Das Zivilstandsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen die Abdankung und Beisetzung fest. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 14.00 Uhr statt.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. In Ausnahmefällen können Erdbestattungen auch an einem Samstag erfolgen. Die Genehmigung erfolgt durch die Werkkommission.

§ 8 Einsargung

Das Einsargen und das Überführen der Leiche ist Sache der Angehörigen.

§ 8 Überführen und Aufbahrung der Leiche

Der überführende Bestatter bringt den Sarg / Urne bis spätestens 45 Minuten vor der Abdankung.

§ 9 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet der Gemeinderat die Kremation an.

§ 10 Form der Bestattung

Die Beisetzung ist in der Regel öffentlich.
Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

§ 11 Kirchengeläute

Nach Bekanntgabe des Todes durch die Angehörigen an das Pfarramt, wird das Endläuten vorgenommen.

Eine Stunde vor der Beisetzung wird mit der grossen Glocke geläutet.

§ 12 Abdankungsfeier

Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Das Zivilstandsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig bei ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.

§ 13 Erdbestattungen

Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Abdankung zum Grab geführt. Die Beisetzung findet nach der Abdankung statt.

§ 14 Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert.

Auf ausdrücklichen Wunsch können Totgeburten im Grab von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert, oder in einem ordentlichen Grab beigesetzt werden.

§ 15 Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

Urnenbeisetzung

Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Zivilstandsamt direkt zu regeln. Sie findet in der Regel im Anschluss an die Abdankung statt.

Ist weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 16 Kostentragung

- a) Für verstorbene Einwohner von Kienberg trägt die Gemeinde die Kosten für
 - ein Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung;
 - die Benützung des Gemeinschaftsgrabes.Kosten Gemeinschaftsgrab gem. Gebührenreglement, Art. 740
- b) Stirbt ein Einwohner von Kienberg auswärts, so gehen die Transportkosten der Urne / Sarg zu Lasten der Angehörigen.
- c) Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

Mittellos Verstorbene

- a) Die Leistungen für die Bestattung mittellos Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Friedhofordnung

§ 17 Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Kienberg. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 18 Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener und Kinder,
- Gemeinschaftsgrab für Urnen.

Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 19 Erdbestattungen / Reihengräber

In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen auf ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 20 Kindergrab

Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern erfolgen in einem ordentlichen Grab.

§ 21 Urnengrabstätten

Für die Beisetzung von Urnen stehen Reihengräber sowie das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Die Kosten für eine allfällige Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 22 Benützungsdauer / Ruhezeit

Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.

§ 23 Räumung von Gräbern

Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Kienberg publiziert, oder in angemessener Frist den nächsten Angehörigen schriftlich mitgeteilt. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

Nach Ablauf der Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

§ 24 Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle eines neuen Grabes beizusetzen.

§ 25 Einheitliches Grabkreuz

Für jedes neue Grab wird vom Bestatter ein einheitliches Kreuz geliefert, mit Vorname, Nachname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.

§ 26 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 27 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

§ 28 Gesuch

Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabdenkmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen sind. Das Gesuch ist an die Werkkommission zu richten.

§ 29 Bewilligung , Zuwiderhandlung

Bewilligungsinstanz ist die Werkkommission.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

§ 30 Werkstoffe

Als Werkstoff können alle Natursteine verwendet werden.

§ 31 Abmessungen der Grabdenkmäler

Bei den nachstehend aufgeführten Massen handelt es sich um Minimal- und Maximalangaben:

	Max. Höhe cm	Min. Höhe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
Erdbestattungen - stehend	110	90	60	14
Urnenbestattungen - stehend	100	80	60	14

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

§ 32 Ausnahmen

Die Werkkommission kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der § 29 – 31 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 33 Zeitpunkt der Errichtung / Sargreihengräber

Grabdenkmäler dürfen auf Sargreihengräbern erst errichtet werden, wenn seit der Bestattung neun Monate vergangen sind.

§ 33 Urnengräber

Auf Urnengräbern dürfen Grabdenkmäler unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden.

§ 34 Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind der Gemeindekanzlei rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie während einer Abdankung nicht ausgeführt werden.

§ 35 Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Werkkommission in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Entfernung bestehender Grabmäler

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

Ausnahme:

sind in der gleichen Reihe mehrere Jahrgänge vorhanden, so kann in der ordentlichen, periodischen Grabmälerentfernung durch die Werkkommission die Räumung mit Einwilligung der Angehörigen angeordnet werden.

§ 36 Kranzständer

Bei Bestattungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

Anpflanzung / Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Die Werkkommission kann auf Kosten der Angehörigen, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, vernachlässigte Gräber in Ordnung bringen.

Angehörige, welche das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können durch eine vom Gemeinderat festzusetzende pauschale Abgeltung die Unterhaltspflicht an die Gemeinde abtreten.

§ 37 Art der Anpflanzung

- Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten.
- Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen.
- Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 38 Pflege des Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Gemeindekanzlei angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 39 Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes

¹ Auf der Beschriftungsplatte aus Stein kann auf Wunsch Name, Vorname, Geburts- und dem Sterbejahr angebracht werden.

² Auf den Beschriftungsplatten werden mehrere Namen angebracht.

³ Die Beschriftungsauftrag erfolgt durch die Angehörigen bei der Gemeindeverwaltung.

⁴ Beschriftungsaufträge werden von der Gemeinde veranlasst.

⁵ Die Beschriftungsplatte wird nach 25 Jahren entfernt.

IV. Schlussbestimmungen Friedhofordnung

§ 40 Gebühren

Die Kosten für Beschriftungseinträge sind im Gebührenreglement geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren- Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 41 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

§ 42 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 43 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 44 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2011 in Kraft

² Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 1.1.2004.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 23. November 2010.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am 16. Dezember 2010.

Christian Schneider

Anna Steiner

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin